

Kriegsethik adieu?

Problemanzeige zur ethischen Dimension der Kampfdrohnenfrage *

Albert Fuchs

Die vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im ersten Halbjahr 2020 unter den einschränkenden Bedingungen der Corona-Pandemie organisierte Debatte zur Frage der Bewaffnung von Drohnen der Bundeswehr drehte sich weitgehend um den militärisch-operativen Nutzen bewaffneter Drohnen statt fundiert und ergebnisoffen um die ethische Dimension der Kampfdrohnenproblematik. Da aber Fragen von Krieg und Frieden zur Debatte stehen, Fragen also eines bewussten, absichtsvollen und gezielten systematischen Tötens von Mitmenschen, gehört die ethische Dimension ins Zentrum der Debatte.

Bezugsrahmen

Bei einer Internet-Recherche zu dieser Thematik zeichnet sich bald der wichtigste Bezugsrahmen ab: die *Bellum-iustum* (BJ)-Doktrin, die Lehre vom „gerechten“ Krieg. Zumindest im anglo-amerikanischen Diskursraum herrscht die BJ- bzw. *Just War* (JW)-Perspektive eindeutig vor. Wo im deutschsprachigen Raum Anschluss an die anglo-amerikanische Diskussion gesucht wird, bewegt man sich ebenfalls, mehr oder weniger explizit, in diesem Bezugsrahmen.

Nach der in den Grundzügen auf den römischen Politiker und Philosophen Cicero (106 – 43 v. Chr.) und den Kirchenlehrer und Bischof Augustinus (354-430 n. Chr.) zurückgehenden BJ-Lehre stellt Krieg nicht einen anonymen, quasi-naturhaften Prozess dar, sondern kollektives soziales Handeln, und ist insofern unabweislich normgebunden. Die Generalnorm zielt auf Verhinderung, Beendigung oder zumindest Verminderung von verletzender oder tötender (kriegerischer) Gewalt. Allerdings soll das Erreichen dieses Ziels unter Umständen die Anwendung von militärischer Gewalt erfordern; daher könne „Gegengewalt“ unter bestimmten Bedingungen erlaubt (oder gar geboten) sein.

Im Laufe ihrer langen Geschichte hat die BJ-Doktrin in Reaktion auf politische Entwicklungen wichtige Änderungen erfahren, die wohl wichtigsten bei dem letztgenannten Punkt, der Krieteriologie. Der im Laufe der Zeit entwickelte Kanon beinhaltet (in Anlehnung an den ICISS-Report von 2001 zur sog. „Schutzverantwortung“ und die Friedensdenkschrift der EKD von 2007, Ziff. 102) die folgenden Kriterien: gerechter Grund, rechte Absicht, legitime Autorisierung, Ultima-ratio-Charakter (militärischer Maßnahmen), Unterscheidbarkeit (von Kombattanten und Nicht-Kombattanten), Eignung oder Erfolgswahrscheinlichkeit und Verhältnismäßigkeit (der Mittel und Folgen). Meist wird Recht zur Kriegführung (*Ius ad bellum*) von Recht im Krieg (*Ius in bello*) differenziert. In der Regel gilt der gesamte Katalog als *Ius-ad-bellum*-relevant in dem Sinn, dass die Erfüllung jedes einzelnen Kriteriums notwendig und die Erfüllung aller Kriterien hinreichend sein soll die ethische Rechtfertigung eines Rückgriffs auf militärische Gewalt. In Bezug auf konkrete Situationen und militärische Maßnahmen werden dem *Ius in bello* als wichtigste Kriterien (militärische) Notwendigkeit, Unterscheidung (von Kombattanten und Nicht-Kombattanten) und Verhältnismäßigkeit zugeordnet. Die beiden Kriterien-Sätze gelten nach herkömmlicher, von M. Walzer (1977/1982) in eine „klassische“ Fassung gebrachter Interpretation der BJ-Doktrin als „logisch unabhängig“. Das besagt, alle vier Kombinationen der Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung dieser Kriterien-Gruppen können

* Der vorliegende Beitrag beinhaltet sowohl Kürzungen als auch Erweiterungen des Beitrags von Metzler & Fuchs (2020) zur gleichen Thematik; für diesen „Nachgang“ ist allein der Autor verantwortlich.

vorkommen. Insbesondere kann also ein Krieg trotz fragloser Berechtigung in rechtswidriger Weise geführt werden, und umgekehrt kann ein Krieg in rechtmäßiger Weise geführt werden, obwohl er objektiv nicht zu rechtfertigen ist. Demzufolge gelten Kombattanten der gerechten Sache wie der ungerechten in moralischer Hinsicht als statusgleich – solange sie den *Ius in bello*-Kriterien entsprechend handeln.

Die *BJ*-Kriterien sind interpretationsbedürftig und insofern mehr oder weniger strittig. Seit zwei- drei Jahrzehnten, vor dem Hintergrund der Zunahme asymmetrischer Konflikte, wird auch Walzers kollektivistisches Grundverständnis von Krieg als Angelegenheit von Staaten oder staatsähnlichen Gebilden und somit als überindividuelle soziale Wirklichkeit, das seiner auf eine Sondermoral für diese Wirklichkeit hinauslaufenden Interpretation der *BJ*-Doktrin zugrunde liegt, zunehmend in Frage gestellt. Ausgehend von einem individualistischen Kriegsverständnis und mit dem Anspruch auf eine einheitliche, für Krieg und Frieden, Kombattanten und Nicht-Kombattanten in gleicher Weise verbindliche Ethik lehnen „Revisionisten“ wie J. McMahan (z. B. 2004) die Idee logischer Unabhängigkeit der beiden Kriterien-Sätze ab und weisen vor allem die These moralischer Gleichstellung der Kombattanten aller Konfliktparteien als unhaltbar zurück.

Diese Problemkomplexe und Kontroversen sind im vorliegenden Zusammenhang durchaus hintergründig relevant. Brisanter aber sind Bewährungs-, Reichweite- und Fundierungsfragen: Wie *BJ*-konform ist typischerweise die Verwendung von Kampfdrohnen? Wie wirkt die Drohnenkriegführung u.U. zurück auf die *BJ*-Doktrin? Wie steht es mit der Reichweite dieser Konzeption? Was wird im Drohnenkrieg überhaupt aus dem zentralen, aller ethischen Rechtfertigung eines Rückgriffs auf Gewalt zugrunde liegenden Notwehr-Konstrukt? Diese Fragen fallen im gegebenen Zusammenhang insofern besonders ins Gewicht, als „*es diesseits der Position eines absoluten Pazifismus keine echte ethische Alternative*“ (vergleichbarer Elaboriertheit) zur *BJ*-Lehre gibt (Stobbe 1994, S. 18; ähnlich Tugendhat 1988, S. 68). Im Übrigen kann man diese Fragen zwar analytisch trennen, jedoch nur bedingt sachgerecht getrennt erörtern. Auch kann ihnen hier nur selektiv – in puncto Reichweite nur andeutungsweise – nachgegangen werden.

Bewährungsprobleme

Aus der Sicht mancher Debatten-Teilnehmer bieten Drohnen im Vergleich zu herkömmlichen Waffensystemen wie Panzer und Militärflugzeuge erhebliche ethische Vorteile; es könne sogar eine (moralische) „*Pflicht zur Drohne*“ bestehen (z.B. Strawser 2010; Talmon 2014). Dieser Hochschätzung liegt hauptsächlich der viel gepriesene besondere Schutz des eigenen Militärpersonals zugrunde, also ein Aspekt der Kriegführung, der von der *BJ*-Doktrin nicht als eigens ethisch regelungsbedürftig thematisiert wird, sondern in das - idealerweise überparteiliche - Verhältnismäßigkeitskalkül zu den Kriegsfolgen einzubeziehen wäre. Meist wird jedoch damit das Argument verbunden, die Drohne ermögliche dank ihrer Präzision auch die Erfüllung eines zentralen kriegsethischen Kriteriums, eine nahezu perfekte Unterscheidung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten und infolgedessen ein wesentliche Verbesserung des Schutzes der (gegnerischen) Zivilbevölkerung und ziviler Güter im Einsatzgebiet.

In dieser Hinsicht hielten sich insbesondere Obama und Angehörige seines Regierungsapparats viel auf ihre Kampfdrohneinsätze zugute (z.B. Brennan 2012; Obama 2013). Genauerer Untersuchungen zufolge aber – etwa des Council on Foreign Relations (Zenko 2013) – war diese Einschätzung, falls sie überhaupt ehrlich gemeint war, schlicht falsch. So kamen beispielsweise seit Beginn der ersten Amtszeit Obamas im Januar 2009 bis Ende 2015 in Afghanistan 1214 Zivilisten durch 24848 Bombenabwürfe der US Air Force ums Leben, ergibt ein Zivilopfer bei 20,5 Bombenabwürfen. Im Jahr 2015 führten in Afghanistan 947 Kampfdrohneinsätze der

Alliierten (nach einer nur geringen Zahl vor 2015) zu 103 Ziviltoten, macht pro Zivilopfer 9,2 Einsätze. Noch einmal eindrucksvoll anders sah es in den nicht offiziellen Kriegsgebieten Pakistan, Jemen und Somalia von 2009 bis 2015 aus: Bei 462 Drohneneinsätzen kam es zu 289 Zivilopfern, macht pro Opfer 1,6 Einsätze. Solche Einsätze-pro-Opfer-Werte verdeutlichen, dass ein Kampfdrohneneinsatz jedenfalls um ein Vielfaches mehr Zivilopfer fordert(e) als ein Bombenabwurf (nach Zenko & Wolf 2016, auf der Grundlage von Daten des US Department of Defense und der unabhängigen Forschungsgruppe Aiwars).

Eine tiefer schürfende kritische Analyse der These von der Drohne als Präzisions-Kriegsmaschine hat der Philosoph G. Chamayou vorgelegt (2014, S. 151-160). Zunächst problematisiert Chamayou die zugrundeliegende Logik des Vergleichs. Aufgrund ihrer Form als Flugobjekt liegt ein Vergleich der Drohne mit (den) Vorgänger-Militärflugzeugen nahe. Demnach bietet sie einen unbestreitbaren Zugewinn an Präzision. Dessen Wert aber ist nur gegen den Wert gleichzeitig und für die gleiche taktische Funktion zur Verfügung stehender anderer Kampfmittel adäquat abzuwägen. Bei der Liquidierung von Bin Laden beispielsweise wäre der Einsatz einer Drohne zu vergleichen (gewesen) mit dem Einsatzkommando. Nichtberücksichtigung der angemessenen Ordnung des Vergleichs hat irreführende Evidenz zur Folge. Die Bedeutung dieses Sachverhalts erschließt sich bei genauerem Hinsehen auch empirisch. So beschreibt etwa Devereaux (2015), weitgehend auf der Grundlage eigener Analysen des US-Militärs, die zur *Operation Haymaker* (vom Januar 2012 bis Februar 2013 im nordöstlichen Grenzgebiet Afghanistans) erarbeitet wurden, wie diese Kampagne trotz guter Voraussetzungen in vielerlei Hinsicht ein Misserfolg wurde, und wie insbesondere die Kampfdrohneneinsätze im Vergleich zu Einsätzen von Sondertruppen am Boden zur „Menschenjagd“ gerieten.

Die Frage eines „ethischen Vorteils“ von Kampfdrohnen unter dem Präzisionsaspekt wird nach Chamayou noch verwickelter aufgrund einer Konfusion von Treffergenauigkeit, Wirkungsradius und Adäquatheit der Zielfindung. So mag ein lasergesteuerter Schlag zwar präzise in dem Sinne sein, dass er das Ziel sicher trifft, aber hoch unpräzise, sofern er nicht nur das Ziel trifft. Letzteres hängt entscheidend vom Tötungs- und Verletzungs-Radius ab. Der liegt im Falle der von der US-amerikanischen Predator-Drohne abgeschossenen Hellfire-Raketen bei geschätzt 15 bzw. 20 Metern. Hinzu kommt eine Verwirrung hinsichtlich der technischen Präzision des Waffeneinsatzes und der Eignung der Drohne zur Zielfindung. Die Präzision eines Schlags besagt nichts über die Validität der Identifizierung des Ziels. Als Grundlage von Zielfindung und -auswahl gilt gemeinhin die visuelle Identifizierung. Doch elektronisch in Echtzeit übermittelte Lagebilder als solche beantworten, selbst bei verbesserter Bildwiedergabe und gestützt auf die Fähigkeit zu Dauerüberwachung, nicht die Frage, woran zu „sehen“ ist, ob eine Person Kombattantenstatus hat oder nicht. Wenn sich der Kombattantenstatus nicht mehr, wie das beim Kampfdrohneneinsatz zur Aufstandsbekämpfung in der Regel der Fall ist, anhand eines konventionellen Unterscheidungszeichens feststellen lässt, bleiben nur noch „direkte Teilnahme an Feindseligkeiten“ und „unmittelbare Bedrohung“. Und selbst die entfallen, abgesehen davon, dass es sich um Interpretations-Konstrukte handelt, wenn es wie in der US-amerikanischen Drohnenkriegspraxis aufgrund der nahezu ausschließlichen Verwendung der Drohne kaum noch zu lokalisierbaren Auseinandersetzungen kommt, an denen Gegner teilnehmen könnten, und wenn auch keine Bodentruppen mehr vor Ort sind, die zu bedrohen wären. Das besagt, die Drohne bedroht die Anwendbarkeit des Prinzips der Unterscheidung an und für sich statt ihm (besser als herkömmliche Systeme) gerecht zu werden.

Um aber den weltweiten *war on terror* fortsetzen zu können, auch wenn man nicht mehr anhand von Feststellungen sozusagen „in flagranti“ gegen die scheinbar allgegenwärtigen Feinde vorgehen kann, muss man andere Identifikationstechniken und andere Kategorien der Feindmarkierung mobilisieren. Das führt zur „Militantisierung“ der Gegner und zur

„Probabilisierung“ des Kombattantenstatus: Aus feindlichen Kämpfern werden mutmaßliche Extremisten (*suspected militants*), die anhand kategorialer Zugehörigkeit (Geschlecht, Alter...) oder ihres Verhaltens- oder Lebensmusters aufzuspüren und zu eliminieren sind.

Militäretiker wie Strawser (2010) argumentieren im Übrigen mehr oder weniger explizit konditional. Das heißt, man behauptet, wenn (und nur wenn) gerechte Kriegsgründe vorliegen, könne der Kampfdrohneinsatz ethisch vertretbarer sein als die Verwendung herkömmlicher Waffensysteme. Man lässt aber offen, wann solche Kriegsgründe vorliegen, bzw. unterstellt stillschweigend, dass sie jedenfalls im Falle des US-amerikanischen Drohnenkriegs gegen „Al-Kaida und Genossen“ oder auch im Falle des israelischen Besatzungskriegs gegen „palästinensische Terroristen“ vorliegen. Auch für das Bundesministerium der Verteidigung spielen die damit angesprochenen Fragen des *Ius ad bellum* kaum eine Rolle. Hier begnügt man sich meist mit dem „Parlamentsvorbehalt“ als potenziellem Korrektiv für Kabinettsentscheidungen zum Einsatz der Bundeswehr (z.B. BMVg 2020) – mit der Zumutung, eine die Regierung tragende Mehrheit von Abgeordneten als regierungskritische Instanz in puncto *Ius ad bellum* ernst zu nehmen. Doch dank des besonderen Schutzes des eigenen Personals beim Kampfdrohneinsatz brauchen Kriegsherren (und sie tragende Abgeordnete) kaum zu befürchten, dass sie die Unterstützung der Bevölkerung für einen Rückgriff auf militärische Gewalt verlieren könnten, sobald es zu Verlusten der eigenen Seite kommt. In der Folge führt die Vernachlässigung der *Ius ad bellum*-Problematik zur Absenkung der mentalen und politischen Hemmschwelle gegen die Anwendung von militärischer Gewalt.

Konkreter schlägt diese Problematik zu Buche, wenn man den rechtfertigenden Standard-Kriegsgrund „Selbstverteidigung“ (gem. Art. 51 UN-Charta) in den Blick nimmt. Am Beispiel insbesondere der US-Drohnenkriegsführung in der Obama-Ära (2009-2017) ist das genauer aufzuzeigen. In seiner Nobelpreis-Rede im Dezember 2009 hatte Obama programmatisch zu verstehen gegeben, dass er sich als Oberkommandierender des Militärs einer in zwei Kriegen stehenden Nation der *JW*-Idee verpflichtet sieht, im Besonderen der Idee von Krieg „*als letztes Mittel zur Selbstverteidigung*“. Bereits in seinen ersten Regierungsjahren stieg die Anzahl der Drohneinsätze in dem von seinem Vorgänger George W. Bush geerbten „*weltweiten Krieg gegen den Terror*“ um ein Vielfaches. Ähnlich wie 2009 argumentierte Obama zu Beginn seiner zweiten Amtszeit, 2013, in der bereits erwähnten Rede an der National Defense University, diesmal eher defensiv in Bezug auf das laufende Drohnenkriegsprogramm. Nach einer differenzierten Analyse des Politologen M. Boyle (2015) war Obamas Programm weniger das Ergebnis der waffentechnologischen Entwicklung per se als ein Ausfluss des seitens der Obama-Administration wiederholt artikulierten Rechtsanspruchs auf weltweite antizipatorische Selbstverteidigung gegen „*Al-Kaida und assoziierte Kräfte*“, insbesondere auch außerhalb von Gebieten „*aktiver Feindseligkeiten*“. Dieser Anspruch beinhaltet einen wesentlich anderen Begriff von staatlicher Selbstverteidigung als den mit Artikel 51 der UN-Charta statuierten.

In diesem Artikel wird „*das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung*“ an einen realen „*bewaffneten Angriff*“ gebunden. Mit dieser Voraussetzung wird ein Recht auf militärische Präventiv-Aktionen gegen bloß potenzielle künftige Gefahren ausgeschlossen. Steht dagegen ein bewaffneter Angriff konkret und unmittelbar bevor, gelten präemptive militärische Maßnahmen in der Regel als zulässig. Letztlich aber ist es Sache des UN-Sicherheitsrats, verbindlich festzustellen, „*ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt*“ (Art. 39 UNCh), und „*die zur Wahrnehmung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen*“ zu treffen (Art. 51 UNCh). Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 war Bush Jr. bestrebt, das Recht auf Selbstverteidigung so weit auszudehnen, dass es auch militärische Maßnahmen gegen potenzielle künftige Gefahren einschließt. Diese „*Präventionslogik*“ bildet den Kern der sog. Bush-Doktrin. Sie kommt bereits in der Graduierungsrede des Präsidenten im Juni 2002 an der Militärakademie

West Point unverkennbar zum Ausdruck – so etwa mit der Erklärung: „*Der Krieg gegen den Terror jedoch ist nicht zu gewinnen aus der Defensive. Wir müssen die Schlacht zum Feind tragen, seine Pläne durchkreuzen und uns den schlimmsten Bedrohungen entgegenstellen, bevor sie auftreten.*“ (S. 2, Übersetzung A.F.) In ähnlicher Diktion sind die einschlägigen Passagen der im September 2002 vom Nationalen Sicherheitsrat vorgelegten *National Security Strategy* (NSS) formuliert. Die kritische begrifflich-terminologische Differenzierung wird allerdings kaum beachtet, so dass die (militärpolitische Komponente der) NSS auch als Variante des Präemptions-Ansatzes gelesen werden kann (z.B. Rose 2002; dagegen Snauwaert 2004). Jedenfalls wurde der Angriffskrieg gegen den Irak von 2003 fraglos präventionslogisch begründet. Bald nach *Nine Eleven* kamen in Afghanistan auch erstmals bewaffnete Drohnen für gezieltes Töten (*targeted killing*) zum Einsatz: im Oktober 2001 gegen den Taliban-Führer Mohammed Omar (Fehlschlag) und im November gegen Muhammad Atef, den Militärführer von Al-Kaida (Treffer) (ProCon 2020). Im Laufe der folgenden Jahre erwiesen sich Kampfdrohnen geradezu als gleichsam geschaffen für Bushs weltweiten Präventiv-„*Krieg gegen den Terror*“ - und für Obamas (2013) ebenso präventive „*gezielte Tötungsaktionen gegen Al-Kaida und assoziierte Kräfte*“. Daran hat sich in der Amtszeit von Präsident Trump anscheinend im Wesentlichen nur geändert, dass der Betrieb (wieder) auf möglichst hohe Intransparenz geschaltet wurde. Weltweit sind inzwischen Kampfdrohnen als Offensivwaffen erster Güte etabliert; so lieferte die Türkei Kampfdrohnen u.a. an Aserbeidschan, das damit den Krieg gegen Armenien gewonnen hat.[†]

Die skizzierte Entwicklung läuft darauf hinaus, dass es vor allem den USA um eine Veränderung jener bewährten internationalen Völkerrechts- und *BJ*-Norm ging und geht, nach der präventive militärische Gewalt illegal und illegitim ist, hin zu zunehmender Akzeptanz unilateraler präventiver Strategien (Fisk & Ramos 2014). Der Präzedenzfall Irak-Krieg von 2003 und der Kampfdrohneinsatz für gezielte Tötungen im globalen Antiterror-Krieg waren die Treiber dieser Änderungsdynamik. In der Folge sind Normunsicherheit und (zumindest vorübergehend) Normverlust in dem Maße zu erwarten, wie sich die amerikanische Praxis gezielter „antizipatorischer“ Tötungen, insbesondere auch jenseits erklärter, raum-zeitlich bestimmter bewaffneter Konflikte als Völkergewohnheitsrecht durchsetzt (Jose 2016). Wie Fisk & Ramos (2014) anhand vergleichender Fallstudien (zu Indien, Russland, Deutschland und China) zeigen, war diese Dynamik bereits zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts in Gang, allerdings unterschiedlich weit fortgeschritten. Durchgehend diente das Beispiel der USA politischen Führungsfiguren in diesen Ländern auch als eine Art Berufungsinstanz für ihr Mit- bzw. „Nachspielen“. Anders als von Fisk & Ramos (2014) eingeschätzt, segelte insbesondere auch das deutsche außen- und sicherheitspolitische Establishment zeitnah und einvernehmlich im Kielwasser der Bush-Administration (Fischer-Lescano 2003). Der Wechsel vom defensiven zu offensivem strategischem Denken und Handeln ging in der Regel einher mit der (Debatte um die) Übernahme der Kriegsdrohnentechnologie, betrifft jedoch den gesamten strategischen Ansatz – bis hin zum antizipatorischen Einsatz von Nuklearwaffen.

Weitere ungeklärte ethisch relevante Fragen weisen über den Rahmen der *BJ*-Doktrin hinaus: Fragen zu den psycho-sozialen Auswirkungen der Kampfdrohneinsätze auf die Zivilbevölkerung allgemein in den heimgesuchten Konfliktgebieten, zu den Folgen für Bemühungen um Friedensbildung und -konsolidierung in der Nachkriegssituation, zur längst in Gang gekommenen weltweiten Kampfdrohnen-Proliferation und zu der weitgehend ausgesparten Gefahr eines Wettrüstens. Die besonders brisante Frage schließlich, ob die Einführung von Kampfdrohnen einen (weiteren) Schritt auf dem Weg der Automatisierung und letztlich zur

[†] An diese Sachlage wurde der Autor dankenswerterweise von Ulrich Frey erinnert (E-Mail vom 03.06.2021).

Autonomisierung der Kriegführung bedeutet, kommt zwar vielfach zur Sprache, findet bisher jedoch keine auch nur ansatzweise befriedigende Beantwortung.

Zerrüttung des Fundaments

Der *BJ*-theoretischen Grundidee legitimer Gegengewalt gegen unrechtmäßigen Gewaltgebrauch liegt ein ähnliches Notwehr-Konstrukt zugrunde wie beispielsweise den betreffenden Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 32 (2) StGB; § 227 (2) BGB). Das Individuum-bezogene Notwehrrecht gestattet (unter bestimmten Bedingungen und in angemessener Weise) die Verletzung von Rechtsgütern eines Angreifers und verpflichtet diesen zu deren Duldung. Wenn es aber um die Verteidigung von Leib und Leben geht, ist selbst im Falle individueller Notwehr keineswegs ausgemacht, dass die etwaige Tötung des Angreifers nicht nur juristisch straflos zu stellen ist, sondern auch als moralisch erlaubt (oder gar geboten) gelten kann. Was moralisch erlaubt ist und was eine Rechtsordnung darüber sagt, was erlaubt ist, ist zweierlei.

So kommt der Philosoph R. Bittner (2006) nach kritischer Prüfung der in der rechtswissenschaftlichen Literatur zu findenden individualrechtlichen Rechtfertigung von Notwehr sowie eines über-individualrechtlichen Begründungsansatzes zu dem Ergebnis, dass keine dieser Argumentationen ihr Ziel erreichen kann. Auch der philosophischen Diskussion entstammende Argumente erweisen sich Bittner zufolge als nicht tragfähig. So führt etwa die vielfach vertretene These, wenn jemand einen Angriff gegen das Leben eines anderen führe, annulliere er seinen eigenen Rechtsanspruch auf den Schutz des Tötungsverbots, beispielsweise zu der Konsequenz, dass der Angreifer – wenn man nicht annehmen will, dass er dieses Recht nur für den Moment des Angriffs verliert – von einem beliebigen hinzutretenden Dritten (aus Rache) getötet werden darf. Dagegen ist der notwehr-kritische Grundsatz, wonach man niemand töten darf, um sein eigenes Leben zu verlängern, gegen solche kontraintuitive Implikationen immun. Bisweilen wird jedoch versucht, Notwehr unter Rückgriff auf das Prinzip der doppelten Wirkung ethisch zu retten. Dazu dürfe „*die Tötung des Angreifers nicht intendiert*“ sein, sondern könne „*allenfalls in Kauf genommen werden*“ (Schockenhoff 2018, S. 705). Jedoch ist die Tötung des Angreifers nicht irgendeine Nebenfolge der moralisch einwandfrei bezweckten Rettung des eigenen Lebens, sondern geht diesem Zweck zeitlich und kausal voraus und ist als (notwendiges und geeignetes) Mittel Bestandteil der Gesamthandlung und insofern unabdingbar intendiert.

Doch selbst wenn individuelle Notwehr ethisch grundsätzlich zu rechtfertigen wäre, bliebe die traditionelle Berufung auf notwehrhafte, u.U. tödliche Selbstverteidigung gegen einen ungerechtfertigten Angriff als paradigmatischer Erlaubnisgrund für einen Rückgriff auf letale militärische Gewalt höchst fragwürdig. Individuelle und kollektive (staatliche) Notwehr werden damit kategorial gleichgesetzt, und man behauptet, von der (angeblich) unstrittigen ethischen Vertretbarkeit individueller Notwehr auf eine vergleichbare Vertretbarkeit kollektiver Notwehr schließen zu können. Krieg stellt allerdings – als Beziehung zwischen Personen und als Beziehung zwischen über-persönlichen politischen Entitäten – eine „Zwei-Ebenen-Realität“ dar. Die Schwierigkeiten, die sich aus der Komplexität dieses Zwei-Ebenen-Charakters von Krieg für die fragliche Analogisierung ergeben, analysiert Rodin (2004) so tieferschürfend wie differenziert, mögliche Lösungsansätze inklusive; er sieht keinen tragfähigen Lösungsvorschlag.

Die Drohnenkriegsführung unterminiert das gewagte Notwehrkonstrukt vollends: Zwischen Drohnenkriegern und den Kombattanten der Gegenseite kommt es zu keiner konkreten militärischen Konfrontation in einem territorial und zeitlich umschriebenen „Kriegstheater“. Vielmehr sind die Zielpersonen bar jeder Möglichkeit effektiver Gegenwehr den Drohnenangriffen ausgeliefert. Zu dieser absoluten Macht-Disparität kommt eine fundamentale Informations-Disparität. Die Zielpersonen können nichts von der in Gang gesetzten konkreten

Gewaltdynamik wissen und auch dem Drohnenpersonal nicht mitteilen, dass sie sich eventuell ergeben und gefangen nehmen lassen möchten. Und drittens schließlich sind sie schutzlos einer nahezu perfekten Zielgenauigkeit preisgegeben. Die gleichzeitige Realisation dieser drei Bedingungen konstituiert einen Sonderstatus der Kampfdrohnenverwendung im Vergleich mit herkömmlichen Waffen (Ogburn 2020). Wem das fraglich erscheint, mag möglichst offen und ernsthaft versuchen, sich in die Lage der Zielpersonen zu versetzen, der anderen Seite also - mit der Vorgabe, sich gleichwohl „im Recht“ zu wissen, zum Töten lizenziert zu sein, nicht anders als in der Drohnenkriegerrolle. Die Zweifel dürften sich umso schneller auflösen, je besser der Perspektivenwechsel gelingt. Die Drohnenkriegerseite führt demnach einen paradoxen „*Krieg ohne Risiko*“ (Kahn 2002). Damit entfällt offensichtlich die Grundlage, das Handeln der Drohnenkrieger als Notwehr zu interpretieren und zu rechtfertigen; das (moralische wie das positive) Recht zu legitimer Verteidigung mittels Kampfdrohnen gerät zur Farce. Was bleibt, ist buchstäblich Menschenjagd. Diese Konsequenz ist kaum aus der Welt zu schaffen, indem man den Drohnenkrieg, von dem revisionistischen Kriegs- und Kriegsethikverständnis inspiriert, zu einer Art Polizeiaktion erklärt (Galliot 2012). Wie damit die dreifache technisch-strukturelle Asymmetrie moralisch vertretbar werden könnte, erschließt sich nicht. Im Gegenteil: Es müsste eine mentale hinzukommen – das Bewusstsein absoluter, zum Töten lizenzierender moralischer Überlegenheit. Es bliebe jedenfalls beim monopolisieren, extralegalen Exekutionsanspruch, d.h. beim staatlichen Mordprogramm, durch kein *BJ*-Räsonnement einzufangen (vgl. Chamayou 2014, S. 172-174).

Der Ausdruck „Gezieltes Töten“ - von verdächtigen Personen oder kleinen Personengruppen - umschreibt prägnant die typische Einsatzform von Kampfdrohnen, zumindest nach dem maßgeblichen US-Muster. In der BMVg-Debatte von 2020 wurde immer wieder versichert, man werde sich diesbezüglich vor allem von „unserem wichtigsten Verbündeten“, den USA, absetzen. Gleichzeitig aber wird diese Praxis von der Bundesregierung nicht nur toleriert, sondern insbesondere via Air Base Ramstein mit organisiert und implementiert. Weder die Bundesregierung noch eine andere (NATO- oder EU-) Regierung widerspricht (öffentlich) den Versuchen der USA und Verbündeter, den Drohnenkrieg auf höchster Ebene als Selbstverteidigung – und damit als völkerrechts- und kriegsethik-konform – zu rechtfertigen. Schließlich werden die Ausrüstung der Bundeswehr mit Kampfdrohnen und deren Bewaffnung in enger Kooperation mit Israel betrieben, das mit seiner Drohnenkriegspolitik den USA nur insofern nachsteht, als keine weltweiten Ansprüche erkennbar damit verbunden sind.

Im Ergebnis ist nicht ersichtlich, wie das bundesdeutsche Kampfdrohnenprojekt der skizzierten ethischen Problematik enthoben und insofern politisch verantwortbar sein könnte. Die Untergrabung der (traditionellen) Militär- und Kriegsethik muss sich als unübersehbar folgens schwer erweisen.

Literatur

Bittner, R. (2006): Ist Notwehr erlaubt? In B. Bleisch und J.-D. Strub (Hrsg.), Pazifismus. Ideengeschichte, Theorien und Praxis (S. 265-275). Bern: Haupt.

Boyle, M. (2015): The legal and ethical implications of drone warfare. *International Journal of Human Rights*, 19, pp. 105-126.

Brennan, J.O. (2012): The ethics and efficacy of the President’s counterterrorism strategy. Washington, DC: Woodrow Wilson Center, 30.04.2011 – <https://www.wilsoncenter.org/...>

Bundesministerium der Verteidigung / BMVg (2020): Bericht an den Deutschen Bundestag zur Debatte über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr. Berlin: BMVg, 03.07.2020 – <https://www.bmvg.de/...>

- Bush G.W. (2002): Graduation speech at West Point. West Point, NY: US Military Academy, 01.06.2002 – verfügbar unter: [https://georgewbush-whitehouse-archives.gov/...](https://georgewbush-whitehouse-archives.gov/)
- Chamayou, G. (2014): Ferngesteuerte Gewalt. Eine Theorie der Drohne. Wien: Passagen.
- Devereaux, R. (2015): Manhunting in the Hindu Kush. The Intercept, 15.10.2015.
- Evangelische Kirche in Deutschland/EKD (2007): Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Fischer-Lescano, A. (2003): Angriff auf die Verteidigung. Vom gewollten Wandel eines politischen Begriffs. Frankfurter Rundschau, 18.01.2003.
- Fisk, K. und Ramos, J.M. (2014): Actions speak louder than words: Preventive self-defense as a cascading norm. International Studies Perspectives, 15, pp. 163-185.
- Galliot, J.C. (2012): Uninhabited aerial vehicles and the asymmetry objection: A response to Strawser. Journal of Military Ethics, 11, pp. 58-66.
- International Commission on Intervention and State Sovereignty/ICISS (2001): The Responsibility to Protect. Ottawa: International Development Research Centre.
- Jose, B. (2016): Gezielte Tötungen. Auf dem Weg zu einer globalen Norm. Aus Politik und Zeitgeschichte, 66 (35-36), S. 33-38.
- Kahn, P.W. (2002): The paradox of riskless warfare. Philosophy & Public Policy Quarterly, 22 (3), pp. 2-8.
- McMahan, J. (2004): The ethics of killing in war. Ethics, 114 (4), pp. 693-733.
- Metzler, O. und Fuchs, A. (2020): Theorie(n) des gerechten Krieges zur Kriegsdrohnenproblematik. Wissenschaft und Frieden, 38 (2), Dossier 89, S. 6-9.
- National Security Council (2002): The National Security Strategy of the United States of America. Washington, DC: White House, 17.09.2002 - [https://nssarchive.us/...](https://nssarchive.us/)
- Obama, B. (2009): Nobel lecture: A just and lasting peace. Oslo, 10.12.2009 – [https://www.nobelprize.org/...](https://www.nobelprize.org/)
- Obama, B. (2013): Remarks by the President at the National Defense University, Washington, DC: White House, 23.05.2013 – [https://www.whitehouse.gov/...](https://www.whitehouse.gov/)
- Ogburn, L. (2020): Drones and war. The impact of advancement in military technology on Just War Theory and the International Law of Armed Conflict. Ethics & International Affairs, Sept. 2020, Blog.
- ProCon (2020): History of US drone strikes abroad. ProCon.org, 29.10.2020 – [https://drones.procon.org/...](https://drones.procon.org/)
- Rodin, D. (2004): War and self-defense. Ethics & International Affairs, 18, pp. 63-68.
- Rose, J. (2002): Die Schlacht zum Feind tragen. Freitag, 11.10.2002.
- Schockenhoff, E. (2018): Kein Ende der Gewalt? Freiburg: Herder.
- Snauwaert, D.T. (2004): The Bush Doctrine and Just War Theory. Online Journal of Peace and Conflict Resolution, 6.1, pp. 121-135 - [http://www.trinstitute.org/...](http://www.trinstitute.org/)
- Stobbe, H.-G. (1994): „Gerechter Krieg“ als Instrument ethischer Kriegsbegrenzung. Wissenschaft und Frieden, 12 (1), S. 16 u. 18.

Strawser, B.J. (2010): Moral predators: The duty to employ uninhabited aerial vehicles. *Journal of Military Ethics*, 9, pp. 342-368.

Talmon, S. (2014): Menschenrechte – Die Pflicht zur Drohne. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10.07.2014.

Tugendhat, E. (1988): Rationalität und Moral in der Friedensbewegung. Formen des Pazifismus. In ders.: *Nachdenken über die Atomkriegsgefahr und warum man sie nicht sieht* (S. 59-81). Berlin: Rotbuch.

Walzer, M. (1977, dt. 1982): *Gibt es den gerechten Krieg?* Stuttgart: Klett-Cotta.

Zenko, M. (2013): Reforming US drone strike policies. Council on Foreign Relations. Special Report No. 65, [https://www.cfr.org/...](https://www.cfr.org/)

Zenko, M. and Wolf, A.M. (2016): Drones kill more civilians than pilots do. *Foreign Policy*, 25.04.2016.

Albert Fuchs, Prof. Dr., Hochschullehrer i.R. für Kognitions- und Sozialpsychologie,
ist Mitglied der pax christi-Kommission Friedenspolitik.